

# Rechtliche Rahmenbedingungen und steuerliche Aspekte eines geschäftlichen Engagements in Bulgarien

*Maya Neidenowa, Hamburg/Sofia*

## 1. Einleitung

Bulgarien galt lange Zeit als eines der Schlußlichter Ost- und Südosteuropas. Begründet lag dies vor allem in den häufigen politischen Krisen des Landes und dem dadurch verzögerten Reformprozess. Es lag aber auch an außenpolitischen Faktoren, wie z.B. dem Konflikt in den Staaten des ehemaligen Jugoslawien, zuletzt im Kosovo.

Seit dem letzten Regierungswechsel im Jahre 1997 scheint Bulgarien nicht nur politisch, sondern auch wirtschaftlich an Stabilität gewonnen zu haben. Die intensiven Bemühungen des Landes, seine Rechts- und Wirtschaftsordnung an die geforderten Kriterien der EU anzupassen, führten im letzten Jahr zu einer wohlwollenden Einladung seitens der EU zu Beitrittsverhandlungen (wobei dieser Akt mehr aus politischen als aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten vorgenommen wurde).

Durch die vorgesehenen vielversprechenden finanziellen EU-Fördermaßnahmen und die Stabilisierung der Wirtschaftseckdaten des Landes rückt Bulgarien nunmehr wieder in das Blickfeld ausländischer Investoren. Dies liegt sicherlich aber daran, dass nach der bereits abge-

schlossenen Privatisierung und Markterschließung in Polen, Tschechien und Ungarn, nunmehr Bulgarien und Rumänien als neue Märkte interessant werden.

So dauert die Privatisierung in Bulgarien noch an, zum Beispiel in den Bereichen der Telekommunikation (BTK) sowie der großen Staatsbetriebe Balkancar und Bulgartabac. Bis Ende 2000 sollen die gemeindlichen Wasser-versorgungs- und Kanalisationswerke in Aktiengesellschaften umgewandelt werden. Daran können ausländische Investoren Anteile von höchstens 20% erwerben.

Die Bundesrepublik Deutschland ist nach wie vor der Staat geblieben, mit dem Bulgarien die größten Außenwirtschaftsbeziehungen unterhält<sup>1</sup>, wobei die ausländischen Direktinvestitionen insgesamt im Verhältnis zu anderen osteuropäischen Staaten als mäßig bis schwach bewertet werden. Die bulgarische Zielsetzung, den deutsch – bulgarischen Wirtschaftsbeziehungen besonderes Gewicht zu verleihen, wurde durch die Entscheidung der bulgarischen Interimsregierung im Jahre 1997, die bulgarischen Währung an die deutsche Mark im Verhältnis 1000 zu 1 zu koppeln, verdeutlicht. Am 1.7.1999 wurde durch eine

Währungsreform der bulgarische Lev mit der DM gleichgesetzt. Danach erhielt 1 Lev den Gegenwert von 1 DM.

## 2. Rechtliche Rahmenbedingungen

Bulgarien hat nach vielen gesetzlichen Reformen seit 1989 inzwischen eine liberale und klare Auslandsinvestitionsgesetzgebung entwickelt. Die Probleme, mit denen ein Auslandsinvestor heute in Bulgarien konfrontiert wird, entstehen nicht durch schlechte oder fehlende Gesetze, sondern vielmehr aufgrund der fehlenden Umsetzung der Gesetze mangels Durchführungsvorschriften oder aufgrund schlechter Umsetzung der Vorschriften durch eine unzureichend ausgebildete Verwaltung. 1999 wurde ein sog. Weißbuch der ausländischen Investoren herausgegeben, das Feststellungen und Vorschläge zur Verbesserung ihrer geschäftlichen Tätigkeit in Bulgarien zusammenfasst und den Schwerpunkt auf die Überwindung bürokratischer Hürden ihres Wirtschaftengagements setzt. Die Rede ist auch von einer fehlenden Zusammenarbeit zwischen Privatwirtschaft und Verwaltung.

### 2.1 Gesetz über die ausländischen Investitionen

2.1.1 Nach mehreren Gesetzänderungen gilt seit dem 24.10.1997 das neue „Gesetz über die ausländischen Investitionen“ (zuletzt geändert DV Nr. 110/1999). Zum Regelungsgegenstand des Gesetzes gehört neben der Ausübung von Auslandsinvestitionen, Auslandsinvestitionstätigkeiten ausländischer Personen und deren Schutz auch das Verfahren über die Verwirklichung vorrangiger Investitionsprojekte (Artikel 1).

2.1.2 Die Agentur für ausländische Investitionen wird hier ausführlich als Institution für ausländische Investitionen festgeschrieben (Artikel 10 Auslandsinvestitionsgesetz).

Der Begriff der ausländischen Investition ist erweitert bzw. spezifiziert worden.

Der im Gesetz geregelte Bereich über die vorrangigen Investitionsprojekte (Art. 21–22), die besonders gefördert werden, wurde 1998 zum Teil wieder abgeschafft. (Die Investition musste dabei die Summe von 5 Mio. USD übersteigen und mindestens 100 neue Arbeitsplätze schaffen. Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen können die Unternehmen in den ersten 10 Jahren bis zu 50% von der Gewinnbesteuerung befreit werden). Jetzt wurde diese Steuerpräferenz aufgegeben und eine eher unklare Regelung der vorrangigen Investitionsprojekte beibehalten. Gem. Art. 21 kann auf Antrag eines Investors die Auslandsinvestitionsagentur dem Ministerrat vorschlagen, dass eine institutionelle Unterstützung durch Beteiligung von Vertretern der jeweiligen interessierten Ministerien und Behörden beschieden wird und diese Projekte vom Ministerrat als vorrangig anerkannt werden.

In diesem Zusammenhang können für solche Projekte beschränkte Sachenrechte an unbeweglichem Grund und Boden überlassen werden (privates oder staatliches/gemeindliches Vermögen).

Neue Regelungen beinhaltet auch das Kapitel über den Erwerb von unbeweglichem Vermögen (Artt 23 bis 26). Gemäß Art. 23 kann eine ausländische Person ein Eigentumsrecht und beschränkte Sachenrechte an unbeweglichem Vermögen erwerben. Gemäß Absatz 2 kann jedoch diese ausländische Person weder über den Umweg einer Zweigstelle noch als Einzelkaufmann Eigentumsrecht an Grund und Boden erwerben. Das heißt, dass de facto nur das Eigentumsrecht auf das sogenannte Gebäudeeigentum möglich ist. Die Einschränkung des Eigentumserwerbsverbotes an Grund und Boden bleibt insoweit im Einklang mit Art. 22 der Verfassung, der das Grundeigentumserwerbsverbot für Ausländer festschreibt. Ob der Erwerb von Grund und Boden durch eine bulgarische juristische Person mit ausländischer Beteiligung möglich ist (auch im Falle einer 100% ausländischen Beteiligung) – was von der Mehrheit der bulgarischen Juristen befürwortet wird – und wie das in der Praxis gehandhabt wird, bleibt nach meiner Auffassung zweifelhaft, solange auf Verfassungsebene das Grunderwerbsverbot besteht. Das bulgarische Parlament will die bulgarische Verfassung diesbezüglich Mitte dieses Jahres ändern, da diese Bestimmung nicht mehr mit dem eigentumsrechtlichen Begriff und dem Begriff der Freizügigkeit des EU-Rechts vereinbar ist.

In diesem Zusammenhang ist auch die ausdrückliche Regelung im Gesetz (Art. 25 AuslInvG) von Bedeutung, dass bei einer unrechtmäßigen Ausführung von Rechtsgeschäften mit unbeweglichem Vermögen sämtliche Rechtsgeschäfte, die durch eine Scheinperson ausgeführt werden, durch Gerichtsentscheidung auf Antrag eines Staatsanwalts oder einer interessierten Person für nichtig erklärt werden können.

Geblichen ist die Genehmigungspflicht für den Erwerb von Gebäuderechten und beschränkten Sachenrechten in besonderen Gebieten, insbesondere Grenzgebieten und anderen Territorien, die durch den Ministerrat gesondert festgelegt werden und die mit der nationalen Sicherheit zusammenhängen (Art. 24).

Was den typischen Regelungsbereich des AuslInvG hinsichtlich des Investitionsschutzes betrifft, insbesondere den Enteignungsschutz (Art. 26) sowie den Gewinntransfer, so bietet das Gesetz einen den internationalen Standards entsprechenden Investitionsschutz.

Neben der neuen Regelung über die Sicherungsübereignung werden unter dem Kapitel „Besondere Vorschriften“ auch die vormals in einem gesonderten Abschnitt behandelten arbeitsvertraglichen Bestimmungen geregelt. Dies ist leider ein Beispiel dafür, dass bei diesem Gesetz die Gesetzessystematik kaum Berücksichtigung gefunden hat.

Ganz neu im Gesetz (ab dem 1.1.2000) wurde die Sozialversicherungspflicht ausländischer Arbeitnehmer in Bulgarien unter Anwendung bulgarischen Rechts eingeführt.

## 2.2 Sonstige Änderungen

### 2.2.1 Der Erwerb von Konzessionen nach dem neuen Konzessionsgesetz

Neben dem AusInvG trat Ende 1995 ein Konzessionsgesetz in Kraft, das die wesentlichen Vorschriften zur Erteilung von Konzessionen (auch an Auslandsinvestoren) beinhaltet und die im AusInvG bestehende Regelungslücke, die auch bis dahin die Beteiligung der Ausländer an der Privatisierung behinderte, schloß.

Durch Vergabe von Konzessionen auf staatliches Eigentum sollen staatliche Schulden nach dem Prinzip *debt for equity* (Schulden gegen Eigentum) reduziert werden. Durch die Konzessionen erhält der Konzessionär ein besonderes Nutzungsrecht an Objekten, die im öffentlichen Staatseigentum stehen.

Konzessionen können auf Objekte erteilt werden, die gemäß Artikel 18 Abs. 1 der Verfassung ausschließliches Staatseigentum sind, dazu zählen die Bodenschätze, der Uferstrand, die Republikstraßen sowie die Gewässer, die Wälder, die Parks von nationaler Bedeutung und die Natur- und archäologischen Reservate.

Ferner können Konzessionen auf Objekte erteilt werden, über die der Staat gemäß Artikel 18 Abs. 2 und 3 souveräne Rechte ausübt, dazu zählen die biologischen, mineral- und Energieressourcen des Kontinentalshelms, die Radio- und Fernsehfrequenzen und die Satellitenpositionen des geostationären Orbits, die durch internationale Abkommen für Bulgarien festgelegt sind.

Ferner können Konzessionen auf sonstige Objekte erteilt werden, die öffentliches Staatseigentum sind, dazu zählen u.a. die nationalen Post- und Fernmeldenetze, die öffentlichen Häfen und die Zivilflughäfen, die nuklearen Anlagen, die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen, die Strom- und Wärmekraftwerke und die dazugehörigen Netze (Artikel 4 des Konzessionsgesetzes).

Die Konzession wird im Wege der Ausschreibung oder Versteigerung erworben. An diesen Verfahren können bulgarische und auch ausländische, natürliche und juristische Personen teilnehmen. Die Konzession wird für die Dauer von bis zu 35 Jahren ab Inkrafttreten des Konzessionsvertrages vergeben. Danach kann sie unter der Voraussetzung, dass die Gesamtdauer nicht mehr als 50 Jahre übersteigt, weiter verlängert werden. Nach Ablauf dieser 50jährigen Frist wird erneut ein Konzessionsvergabeverfahren eröffnet, an dem der alte Konzessionär teilnehmen kann.

### 2.2.2 Weitere gesetzliche Änderungen

Neben den Änderungen im Bereich der Auslandsinvestitionsgesetzgebung ist, was die Sicherung von Forderungen betrifft, ein Gesetz über besondere Pfänder erlassen worden<sup>2</sup>. Dadurch entsteht eine Eintragungspflicht für besondere verpfändete Gegenstände. Auch im Eigentumsrecht sind wesentliche Änderungen vorgenommen worden. Zunächst wurde durch ein neues „Gesetz über das staatliche Eigentum“<sup>3</sup> und ein „Gesetz über Gemeinde-

eigentum“<sup>4</sup> das staatliche Eigentum neu geregelt und damit eine wesentliche Grundlage für die Anwendung des Konzessionsgesetzes geschaffen. Die Einschränkung des Erwerbs landwirtschaftlicher Flächen durch bulgarische Gesellschaften mit ausländischer Beteiligung ist durch Änderung des „Gesetzes über das Eigentum landwirtschaftlicher Flächen“ entfallen (Art. 3 Abs.3)<sup>5</sup>.

Durch Änderung des Handelsgesetzes am 31.10.1997, das sich stark am deutschen Handelsgesetz orientiert, wurde das Mindeststammkapital der bulgarischen Gesellschaft mit beschränkter Haftung auf 5.000 Leva (ca. 5.000 DM) erhöht<sup>6</sup>. Bei der bulgarischen Aktiengesellschaft beträgt das Mindeststammkapital nunmehr 100.000,00 Leva<sup>7</sup>.

Im Banken- und Versicherungssektor gibt es ein neues „Gesetz über die Banken“<sup>8</sup>. Ebenso kam es zur erstmaligen Verabschiedung eines „Gesetzes über die Versicherungen“<sup>9</sup>, das diesen Sektor ebenfalls belebte (z.B. Beteiligung der Allianz Versicherung zu 51% bei der Bulgaria AD).

Die neueste interessante Gesetzesnovellierung betrifft den Sozialversicherungsbereich durch den am 1.1.2000 in Kraft getretenen Kodex für die Sozialversicherungspflicht (DV 110/1999) sowie das neue DevisenG (DV 83/1999), das den Kapitalverkehr mit dem Ausland auch im Hinblick auf die EU liberalisieren soll.

Geplant ist ebenfalls eine Novellierung des noch aus sozialistischer Zeit stammenden Arbeitsgesetzbuches. Darin sollen die Möglichkeiten der Arbeitsvertragsbedingungen novelliert werden und die Kündigungs- und Abfindungsvorschriften liberalisiert werden.

## 3. Steuerliche Aspekte

Das Steuerrecht unterlag in den letzten Jahren ebenfalls mehreren Novellierungen, zumeist erst auf Druck des IWF. Nachdem 1999 fast alle Steuergesetze novelliert wurden, wurde als letzter Reformakt ein neues Steuerverfahrensgesetz verabschiedet. Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes ab dem 1.1.2000 wird auch die Umstrukturierung der Steuerverwaltung eingeleitet. Für dieses letzte Gesetz, aber auch für das vor kurzem wieder geänderte MehrwertsteuerG, fehlen noch immer Durchführungsvorschriften, so dass man einige Tatbestände nur erahnen kann. Ferner werden regelmäßig die Formulare für die Steuererklärungen geändert. Dies ist ein Beispiel für die Hindernisse, mit denen Investoren konfrontiert werden.

Bei einer Wirtschaftstätigkeit, die in Bulgarien ausgeübt wird, haben ausländische Investoren Mehrwertsteuer, Verbrauchersteuer, Körperschaftssteuer und Einkommenssteuer zu entrichten.

### 3.1 Körperschaftssteuer

Die Körperschaftssteuer wurde im Jahre 1997 durch das neue „Gesetz über die Körperschaftssteuer“<sup>10</sup> (KörperschaftStG) eingeführt. Das Gesetz ersetzte das bis dahin geltende Gesetz über die Gewinnsteuer, das zuvor die steuerrechtlichen Vorschriften des Erlasses Nr. 56 über die Wirtschaftstätigkeit endgültig abschaffte.<sup>11</sup> Da-

nach wurde der Steuersatz auf den Gewinn Anfang 1999 von 30% auf 27% bei einem Jahresgewinn eines Unternehmens über 50 Mio. Leva gesenkt. Ende 1999 wurde die Gewinnbesteuerung für große Unternehmen ab dem 1.1.2000 erneut auf 25% gesenkt.

Bemessungsgrundlage für die Feststellung des Gewinns ist der steuerpflichtige Gewinn reduziert um die Gemeindesteuer, die 10% beträgt (Art. 44 Abs.1 und Art.45 KörperschaftStG), so dass die effektive Belastung für diese Unternehmen 32,5% beträgt (statt früher 34,3%). Gesellschaften mit einem Jahresgewinn unter 50.000 Leva (50.000 DM) müssen weiterhin eine Gewinnsteuer von 20% entrichten; deren effektiver Steuersatz bleibt 28%.

Quellensteuer in Höhe von 15% auf das Bruttoeinkommen wird auf Dividenden und Liquidationsanteilen, Zinserträge, Autoren- und Lizenzvergütungen, Vergütungen für technische Dienstleistungen, Einkünfte aus Mietzinsen, Vergütungen aus Betriebsleasing, *Franchising* und *Factoring* aus Quellen in der Republik Bulgarien entrichtet.

Zu den Steuervergünstigungen:

1999 wurden viele Steuerpräferenzen wieder aufgehoben und der Schwerpunkt auf die Schaffung eines allgemein positiven Investitionsklimas gelegt. Art. 60 des Gesetzes sieht eine neue Form der Investitionsförderung vor. Diese sieht eine Steuerbefreiung für bestimmte Investitionsgüter vor, wenn die Investition in Gebieten mit hoher Arbeitslosenquote getätigt wird. Dabei muss die Steuer als Reserve für Reinvestitionen in der Gesellschaft beibehalten werden.

Gemäß Art. 61a werden Gewinne der Landwirtschaftsbetriebe, die sie aus unverarbeiteter Landwirtschaftsproduktion erwirtschaften, von der Gewinnsteuer befreit. Der Betrag muss auch hier als Reserve für Reinvestitionen im Unternehmen verbleiben.

### 3.2 Mehrwertsteuer

Der Basissteuersatz beträgt 20%. Die Mehrwertsteueranmeldepflicht besteht für Steuersubjekte, die jährlich einen Umsatz von über DM 75.000,00 zu verzeichnen haben. Nach der neuen Gesetzänderung wurde die frei-

willige Anmeldung zum Vorsteuerabzug für Steuersubjekte, die einen jährlichen Umsatz von über 50.000.00 DM zu verzeichnen haben, eingeführt. Kritisch zu sehen ist in der praktischen Anwendung des Gesetzes die Tatsache, dass die Steuerverwaltung für die Mehrwertsteuer-rückerstattung im Schnitt 7 Monate braucht. Dies wird von den Investoren als eine zinsfreie Kreditierung des Staates angesehen. Das Weißbuch der ausländischen Investoren verlangt eine Reduzierung auf 18%.

### 3.3 Einkommenssteuer

Die Besteuerung natürlicher Personen erfolgt nach dem Gesetz über die Besteuerung der Einkünfte natürlicher Personen<sup>12</sup>. Die Steuerlast beträgt bei einem Steuerfreibetrag von 80 Leva monatlich 20 bis maximal 40%.

Durch die Verabschiedung des neuen Sozialversicherungsgesetzes wurde ein Teil der Entrichtung der Sozialversicherungsbeiträge auf die Arbeitnehmer übertragen und damit die Steuerlast der Unternehmen um weitere 5% reduziert (von 41,2% im letzten Jahr auf 36,7% jetzt). Seitens der Arbeitnehmerschaft wurde dies natürlich nicht mit Freude aufgenommen.

*Dr. Maya Neidenowa, Rechtsanwältin, Hamburg/Sofia.*

<sup>1</sup> Vgl. auch Bericht der bulgarischen Auslandsinvestitionsagentur, Bulgarian Business Guide vom 08.1997, S. 10 ff.

<sup>2</sup> DV Nr.100/1996

<sup>3</sup> DV Nr. 44/1996

<sup>4</sup> DV Nr. 44/1996.

<sup>5</sup> DV Nr. 98/1997.

<sup>6</sup> Das sind umgerechnet bei einem Kurs der DM 1/1 LV DM 5.000,00.

<sup>7</sup> Das sind umgerechnet DM 100.000,00.

<sup>8</sup> DV Nr. 52/1997. Das Gesetz hob das bis dahin geltende Gesetz über die Banken und das Kreditwesen von 1992 auf. Ferner wurde ein Gesetz über Maßnahmen gegen die Geldwäsche, DV Nr.48/1996 verabschiedet.

<sup>9</sup> DV Nr.86/1996.

<sup>10</sup> DV Nr. 115/1997, zuletzt geändert DV Nr. 111/1999.

<sup>11</sup> Gesetz über die Gewinnsteuer, DV Nr. 59 von 1996; Durchführungsbestimmung zum Gewinnsteuergesetz, DV Nr. 109/1996.

<sup>12</sup> Zuletzt geändert: DV Nr. 111/1999.

**HAUS UNGARN** Ungarisches Kulturinstitut in Berlin **HAUS UNGARN**

*Lesungen, Filme, Ausstellungen, Gespräche, Vorträge, Konzerte*  
+ *Mediathek und Leseraum* + *Café Zsolnay* + *Kino Balázs* +

Karl-Liebknecht-Str. 9, 10178 Berlin

☎ 030/240 9146, Fax: 030/242 3447, e-Mail: [haus.ungarn@snaflu.de](mailto:haus.ungarn@snaflu.de)